

RzF - 5 - zu § 34 Abs. 3 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.12.2017 - 9 B 27.17 = NVwZ-RR 2018, 178= NuR 2017, 346 (Lieferung 2019)

Leitsätze

1. Die Flächenbegrenzung bei Feldgehölzen von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m² in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AgrarZahlVerpflV gilt nicht für den Begriff der Feldgehölze in [§ 34](#) Abs. 1 Nr. 3 FlurbG.
2. Die Befugnis der Flurbereinigungsbehörde zum Erlass einer naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsverfügung nach § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG lässt ihre Anordnungsbefugnis gemäß [§ 34](#) Abs. 3 FlurbG unberührt.
3. Zur Frage, ob die Befugnis zum Erlass einer Anordnung nach [§ 34](#) Abs. 3 FlurbG der Verjährung unterliegt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 34 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG](#).